

Bern, den 1. Februar 1887.



DAS SCHWEIZERISCHE

Handels- & Landwirthschaftsdepartement

an das

Politische Departement.

Hochzuverehrender Herr Bundespräsident!

Wir beehren uns, Ihnen über folgendes Postulat der Bundesversammlung insondern Weisung zu erstatten:

„Der Bundesrat wird eingeladen,
 die Frage zu prüfen, ob es für Handel und
 Industrie nicht förderlich wäre, in gewissen
 Ländern Verträge abzuschließen zu veranlassen,
 welche über unsere Handelsinteressen zu
 weisen, alle die Entwicklung unserer
 ökonomischen Interessen vorzuziehen zu kon-
 troliren und dazwischenzukommen in
 zu prüfen, sowie das Resultat derselben zu
 sammenzustellen.“

Wir setzen zum Zweck der Untersuchung
 und Verantwortung dieser Frage zunächst ein
 Gutachten des schweizerischen Handels- u. Industrie-



Konvins eingeseht, welches nun steht dem Protokoll der bezüglichen Verhandlungen der schweizerischen Handelskammer gedruckt vorliegt und wovon wir je ein Exemplar beifügen.

In nächster Zukunft wird sich auf die schweizerische Presse über das Ganze verbreitet. Ferner drückt sich das Postulat, insofern es die Konsulatsverträge im Allgemeinen betrifft, zum Theil mit einem solchen vom Jahr 1883, welches die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz im Auslande" zum Gegenstande hatte und worüber die Bundesversammlung am 29. Mai 1884 Bescheid erlassen worden ist (Beilage). Endlich drückt sich auf diese Weise auf die Verhandlung, welche auf Veranlassung der "progr. Schweiz. Kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen am 26. Juni 1881 zwischen dem Gen. Konsulatsrat und Vertretern der schweizerischen Handels- und Industrie-Konvins, der "progr. Schweiz. Kommerziellen Gesellschaften und einigen andern Experten über unser Konsulatswesen im Allgemeinen und die Errichtung eines Spezialorgans für den Verkehr mit den schweizerischen Konsulaten im Besonderen geflogen worden ist und worüber ein ausführliches Protokoll erstellt und gedruckt wurde (Beilage).

Alle diese Fortschritte und Untersuchungen über das schweizerische Konsulatswesen,

auf die jüngste, haben, von Einzelheiten abgesehen,
 im Wesentlichen das Resultat gehabt, die Zweck-
 mäßigkeit unserer jetzigen Konventionen zu
 zeigen im Großen und Ganzen und besonders im
 neuen System der sog. Westkonvention im Ge-
 gensatz zu den bereits Konventionen, trotz vieler
 bestehenden Mängel, zu bestätigen. Die Re-
 solution der schweizerischen Handelskammer
 lautet: „So sei von kommerziellen Standpunkten
 aus die Beibehaltung des bisherigen Konventionen-
 Systems zu empfehlen.“

Uebrigens bezweckt das Postulat nach
 seinem Wortlaut offenbar nicht, daß in so-
 ullymmer Weise Systeme gegen Systeme ver-
 grißt werden. Die Postulanten wünschen vielmehr
 die Frage geprüft werden, ob „in gewissen
 Ländern“ bereits Konventionen zu verrieten seien.
 Es handelt sich also nach der Absicht der Verfasser
 des Postulats offenbar lediglich um die Unter-
 suchung lokaler Verhältnisse, um die, von Fall
 zu Fall nach vorfindenden Gesichtspunkten
 zu befeindeten Frage, ob nicht in gewissen,
 erst nach zu bestimmenden Ländern die Er-
 richtung von bereits Konventionen an Platz wäre.

Auf Grund der vorgeschlagenen Untersuchung
 muß nun für einmal konstatiert werden,
 daß z. Zeit kein bestimmtes Bedürfnis für
 Errichtung von eigentlichen bereits Konventionen
 oder für Umwandlung bestehender West-

Konkulation in Versteigerungssystemen war,
 das ist. Die Gebote, die sich gegenseitig, oder die,
 mit überführt einmal im Versteigerungssystem war.
 In, für solche Systeme auszuführen, geht es zwar nicht
 und als Länder, die in Betracht kommen könnten,
 werden mit Ausnahme der vorerwähnten so ziem-
 lich alle genannt, mit welchen wir vorzugswei-
 se Handel treiben oder mit Auspost und Colony
 treiben könnten. Auf motivirtem Entschluß wird
 indessen niemand eingetreten; es müßte jeder-
 falls einer künftigen, höchst unständlichen Special-
 Enquete vorbehalten bleiben, die nach dem unzu-
 fährerfolghen Vorschläge in ein deutliches Licht
 zu stellen.

In dem untern der gezeigten Aufsätze,
 namentlich der Handels- und Industriezweige,
 wie auch der Kraft und des sich daraus ergebenden
 Antriebspotentials tritt eine gewisse Ab-
 neigung gegen die Fortsetzung von Versteigerung
 Systemen überführt zu Tage. Einerseits fürchtet
 man sich gegen den bürokratischen Charakter
 der solchen Konkulation und die damit verbundenen,
 hohen, beträchtlichen Kosten; andererseits wird
 es für mindestens zweifelhaft gehalten, daß Ver-
 steigerungssysteme, selbst das System selber,
 zum Zweck der Verbesserung und Förderung unserer
 Handelsinteressen, Erhaltung von Versteigerung und
 dgl. bestimmungsfähiger Firmen als Verkaufssysteme.
 Es befinden sich unter den Letzteren zur Zeit

in der That eine Anzucht, welche in dieser Hinsicht
 geradezu Auserwähltes leisten, obwohl sie eine,
 nur, großen Gaudetypusfüßen vorzuziehen haben
 und für ihre Konsultationsfunktion außer be-
 sonders Randregeln für Legalisationen
 und dgl. keine Spezialbestimmungen beinhalten.

Außert die Hauptämter eines Landes Konsulats
 eine nützliche Tätigkeit zu enthalten im Grunde
 wären, wird von einem Konsulat, wohl aber
 fordert eigentlich nur eine Meinung darüber,
 daß die Leistungsfähigkeit eines Konsulats weit
 mehr von einem persönlichen Eigenschaften
 als vom Charakter eines Konsulats abhängt,
 und daß demgemäß mit dem Landes. wie mit
 dem Reichskonsulat je nach der Persönlichkeit
 sehr gute und sehr schlechte Erfahrungen gemacht
 werden müssen, mit dem Unterschied in-
 dessen, daß alle vorkommend größerer Länd-
 ergschaften bevorzugt als die letzteren. Für
 die Errichtung von Landeskonsulaten ist daher
 überhaupt nur von wenigen Dingen unfehlbar
 und nirgends in einer für uns überzeugenden
 Weise angeordnet worden.

Hierzu wird mehrfach betont, daß die
 Leistungsfähigkeit dieses oder jenes der besten,
 dem Reichskonsulat durch Regeln von be-
 sondern Gesetzen mit guter Allgemeinbildung und
 speziell volkswirtschaftlicher Bildung unter
 dem Titel „Kanzler“, „Sekretär“, „Attaché“

der dgl. vielmehr wesentlich erfüllt werden könnte,
in dem Sinne, daß durch das Rouspül viele
Ordnungen abgenommen und dafür mehr Zeit
für initiative Tätigkeit gelassen würde. Deshalb
sind die spezifizierten Generalkommissionen fast
speziell solche Hilfskreise im Auge; die hier lautet:

„Es ist immerhin wünschenswert, daß
das gegenwärtige System der Rouspülen
möglichst verbessert werde. Hierzu sind
zwei Mittel besonders geeignet:
„Sinnvoll müssen Rouspülenvertreter, welche
so an der notwendigen Erfüllung teil-
nehmen, für den von der f. Bundesbehörde
unsernäcklich erinnert werden, und jedem
sollen der Bund in Fällen, wo es angezeigt
erscheint, den Rouspülen die Erfüllung ihrer
„Pflichten durch Unterstützung entgegen-
der finanzieller Beiträge etwas mehr als
„bis dahin erlaubt war.“

Solche Beiträge nach Hilfsarbeiten haben bereits
unserer in der Generalkommission und Rous-
pülen unter verschiedenen Titeln und Bsp. „
Längstform zur Verfügung. Die Anordnun-
gen betreffen die Unterstützung solcher Hilfs-
stellen werden unsern Aufsicht zurück-
sichtigung, jedoch im gewissen Maße
selbst in der gewissen Voraussetz., daß durch
das Budget für unser Rouspülenwesen erheblich
vermindert werden müßte.

Ein drittes und in gewisser Hinsicht viel
 wichtigerer Punkt, der in dem Statut
 der Bewaffnungen hervorgehoben worden ist, ist
 die Konsularfähigkeit auf diplomatische
 Gebiete: Mitwirkung bei der Vorbereitung
 und dem Abschluß von Handelsverträgen, u.
 ähnliche Dienstleistungen. Auch in dieser Hin-
 sicht haben wir uns in unserer Konsularverordnungen
 Generalkonsulen und Konsulen, so wie in so
 weit es mit den diplomatischen Formen der be-
 treffenden Länder verträglich war, sehr Vor-
 theile verschafft, wobei insbesondere tüchtiger
 Bildung und einwristiger Wunsche, für ihr
 Vaterland etwas thun zu können, dem ganz
 besonders ihre praktische Thätigkeit im Handel,
 ihre Warenkenntnis u. s. w. zu Gute kommen.
 Von jenen letzteren Art gehen die Konsulatskonsulen
 gewöhnlich ab, wogegen sie im Allgemeinen
 zweifellos in anderen, namentlich formeller
 Hinsicht vorzuziehen wären. Aber gerade
 in letzterem Punkte sind besonders Gebre-
 chen gegen die Substitution der Konsulatskonsulen
 latet zu Tage worden; sie erfordern einen
 wesentlichen Postenverbrauch, ohne daß sie für
 den eigentlichen diplomatischen Verkehr in
 allen Fällen vorzuziehen wären, und es
 mußte sich dabei die Ansicht geltend, daß in
 solchen Fällen eher privat diplomatische Gesandtschaften
auszuweisen am Platze seien, und es hat darüber die

schweizerische Handelskammer folgende
 Resolution gefaßt:

„So müßte für besondere Fälle — wenn
 „insbesonder für die Vertretung
 „schweizerischer Interessen ein beträchtlicher
 „Körper zusammenläßt — die Commission
 „von Geschäftsmitgliedern zu vereinigen
 „oder ähnlicher Vorrichtung in Aussicht
 „genommen werden.“

Da dieß übrigens ein Punkt ist, welcher nicht in
 dem Rahmen des politischen Departements gehört,
 und mit dem Publikum selbst nur indirekt in
 Zusammenhang steht, so dürfte es kaum in der
 vorliegenden Sitzung, sondern für das nächste
 nächstjährige, und auch für die be-
 zügliche besondere Antragsstellung.

Die schweizerische Handelskammer hat
 außerdem einen Wunsch betreffend fernere
 Erleichterung von Segelationsreisen, wie die
 jüngste von Privatbesitzer Dr. C. Keller nach
 München über, durch die Resolution 3. und 4.
 Punkt, dieselbe lautet:

„So müßten die f. Landesbesörden auch
 „in Zukunft Segelationsreisen erleichtern
 „werden, die sich — neben sonstigen —
 „dem Zweck — namentlich die Förderung
 „unserer Gewerbe — zur Auf-
 „gabe gesetzt haben.“

Es ist Pflicht, gleiches wir betonen zu sollen, dieß

wir das Postulat durch die oberschwellige De-
 utrospisung-Klausur des für erlaubt gelten.
 So liegt in der Natur der Sache, daß daselbe
 nicht durch eine unmittelbare Deutrospisung ab-
 gegeben werden kann. Dessen Erwähnung
 geht dahin, daß, wenn eine vordere festge-
 stellt ist, daß zur Zeit kein Bedürfnis nach be-
 rücksichtigten im Sinne des Postulates vor-
 handen ist, dieses Bedürfnis nicht zugleich eine
 für die Zukunft anzusehen sei. Der Grund,
 daß dieses durch gewisse Umstände bei künstlicher
 Befragung oder Erziehung von Kompilatoren vor-
 kommen, ob im gegebenen Falle ein Beweis
 oder ein Mangelkompilator zuerkennbar ist
 sei. So dürfte zugleich eine Aufgabe des
 Postulates zu wissen beibringen, wenn
 dem letzteren eine solche, gleichem Kontinuum
 solche Folge gegeben würde.

Wir fassen also das freigeübte der von un-
 serm Hauptpunkte aus gegebenen Deutrospisung,
 wie folgt, zusammen:

- 1.) Für die Erziehung von Beweis-Kompilatoren
 ist zur Zeit kein Bedürfnis zu Tage getra-
 ten.
- 2.) Die Leistungsfähigkeit einiger der be-
 deutendsten Spezial-Kompilatoren und Kom-
 pilatoren könnte im Sinne des Postulates
 durch gewisse Befragter Gesellen von künstli-
 cher allgem. und volkswirtschaftlicher

Bildung, willkür gesteuert werden.

Jungmännern die, hochverehreter Herr
 Bundespräsident, auf bei diesem Anlaß
 die vorübergehende Vorführung unserer Angelegenheit
 unter Berücksichtigung.

4. Lailingen.

Schweizerisches
 Handels- & Landwirthsch. Departement

Leuven